

Ortsgemeinde Hamm/Sieg

Bebauungsplan "Auf der Auerhard"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**Entwicklungsgesellschaft Rhein-Pfalz GmbH & Co KG
Hintere Bleiche 38
55116 Mainz
Tel: 0 61 31 - 6 27 79 - 0**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. §9 Abs.1 BauGB i.V.m. §§1-23 BauNVO

1. Art und Mass der baulichen Nutzung - § 9 Abs 1 Satz 1 BauGB
 - 1.1 In dem "Allgemeinen Wohngebiet (WA)" sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig und somit gemäss § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.2 Bei der Ermittlung der Grundfläche gemäss § 19 Abs. 4 BauNVO sind die Grundflächen für Garagen, Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Überschreitungen gemäss § 19 (4) BauNVO werden ausgeschlossen.
 - 1.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche gemäss § 20 Abs. 3 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen von anderen Geschossen als Vollgeschosse einschliesslich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschliesslich der Umfassungswände mitzurechnen.
 - 1.4 Die Traufhöhe (TH) wird auf 3,50 m festgesetzt und die Firsthöhe (FH) auf 7,0 m. Bezugspunkt für die Traufhöhe und die Firsthöhe ist für die talseits gelegenen Grundstücke die in der Mitte der Gebäudefront liegende Straßenoberkante (Bordsteinhöhe). Liegt der Erdgeschossrohfußboden unterhalb dieses Bezugspunktes, oder max. 0,50 m oberhalb, gilt die max. einzuhaltende First- und Traufhöhe ab dem Erdgeschossrohfußboden gemessen in der Mitte der Gebäudefront.

Demgegenüber wird für die bergseits gelegenen Grundstücke als Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe die in der Mitte der Gebäudefront liegende Höhe des natürlichen Geländes an der Baugrenze festgesetzt.

Bei Eckgrundstücken ist der Haupterschließungsring für den Bezugspunkt maßgeblich.
 - 1.5 Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 6 auf zwei festgesetzt. Es ist nur ein Gebäude pro Grundstück zulässig.
2. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen - § 9 Abs. 1 Satz 4 BauGB

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäss § 12 BauNVO sind grundsätzlich im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Stellplätze können auch in den seitlichen Grenzabstandsflächen zugelassen werden.
3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Nr. 25 a + b BauGB)
 - 3.1 Öffentliche Grünflächen

50 % der Vegetationsflächen sind mit standortgerechten Gehölzarten und Bodendeckern, aufgelockert mit Stauden und Gräsern zu bepflanzen und zu unterhalten.
 - 3.2 Private Grünflächen

Die als "Private Grünflächen" gekennzeichneten Flächen, die unmittelbar an die bebaubaren Grundstücke angrenzen sind als Streuobstwiese zu erhalten bzw. anzulegen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.

Die vorhandenen Wiesen- und Weiden sind zu erhalten oder über Ansaat mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut wiederherzustellen. Die Anwendung von Kunstdüngern und Herbiziden ist nicht zulässig.

Die Anlage von Nutzgärten/Grabeland ist auf bis zu 20 % der Fläche zulässig.
4. Flächen oder Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25 a + b BauGB)

Zum Ausgleich bzw. zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt, insbesondere in das Boden-, Wasser-, Klima- und Arten-/ Biotopschutzpotential sowie die Naherholung und das Landschaftsbild

Bebauungsplan "Auf der Auerhard" der Ortsgemeinde Hamm/Sieg – Textliche Festsetzungen

werden Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt:

In dem Bereich zwischen den Grundstücken und dem Waldrand südlich, westlich und nördlich der geplanten Wohnbebauung einschliesslich der schmalen Streifen, die sich zwischen den privaten Grünflächen und bebaubaren Grundstücken bis zur Planstraße fortsetzen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 4.1 Das vorhandene bzw. oder über Ansaat mit standortgerechtem kräuterreichem Saatgut heimischer Arten wiederherzustellende Grünland in den mit "K1" gekennzeichneten Flächen ist ein- bis zweimal pro Jahr, nicht vor dem 15.06., zu mähen. Mindestens 20 % der Flächen sind dabei wechselweise als Rückzugs- und Nahrungsraum für Insekten stehen zulassen und bei der nächsten Mahd mitzumähen. Das Mähgut ist nach Trocknung aufzunehmen.
 - 4.2 Die auf den mit 'K2' gekennzeichneten Flächen vorhandenen Streuobstbestände sind dauerhaft und nachhaltig durch regelmässige Erziehungs- und Erhaltungsschnitte zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch Nachpflanzung hochstämmigen Obstbäumen mit einem Stammumfang (STU) von mind. 12 - 14 cm, nach Möglichkeit und Verfügbarkeit in alten Lokalsorten, zu ersetzen, dauerhaft zu pflegen und zu entwickeln.
 - 4.3 Die mit 'K3' gekennzeichneten Fichtenforste sind aus Gründen des Bodenschutzes und zur Entwicklung des Boden- und Naturschutzpotentials sowie des Landschaftsbildes abzutreiben und zu strukturreichen naturnahen Waldrandbereichen zu entwickeln. Dem „neuen“ Waldrand sind kraut- und gebüschreiche Säume in einer Breite von 3 - 10m Breite als Übergang zu den anschliessenden ein - bis zweischürigen Wiesen, die durch Ansaat mit kräuterreichem Saatgut herzustellen sind, vorzulagern. Die Säume sind über die natürliche Sukzession durch entsprechende Pflegemaßnahmen zu entwickeln
 - 4.4 In den mit 'K4' gekennzeichneten Flächen entlang der Wege, Hecken und entlang des Waldrandes sind mind. (1 -) 3 - 5 m breite krautige Saumbereiche als Übergang zu den extensiven, ein- bis zweischürigen Wiesenflächen zu entwickeln. Die krautigen Saumbereiche sind dabei abschnittsweise alle 1 - 3 Jahre im Herbst abzumähen, um eine Verfilzung und nachfolgende Verbuschung zu verhindern. Das Mähgut ist nach Trocknung aufzunehmen und von der Fläche zu entfernen.
 - 4.5 Die mit 'K5' gekennzeichnete Steilböschung im südlichen Geltungsbereichsabschnitt ist mitsamt den zeichnerisch dargestellten Einzelbäumen zu erhalten und mit einer Gehölzpflanzung mit Arten der Pflanzenliste zu bepflanzen und zu einer strukturreichen Hecke mit Kern-, Mantel- und Saumbereich zu entwickeln.
 - 4.6 Einfriedungen sowie Pflanzung von Nadelgehölzen und fremdländischen Ziergehölzen sind aus Gründen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes generell unzulässig. Ebenso ist die Anwendung von Stickstoffdüngern oder von Herbiziden nicht zulässig. Die Anlage von wasserdurchlässigen Fußwegen, bevorzugt Erd- oder Gras-/Wiesenwege ist zur Erschließung und Erlebbarkeit der naturnahen Flächen für die Bevölkerung zur sog. 'stillen Erholung' und 'Feierabenderholung' zulässig.
 - 4.7 Die im Plan dargestellten zu erhaltenden Gehölze und Vegetationsbestände sind fachgerecht zu unterhalten. Sie sind einschliesslich ihrer Traufflächen (Wurzelraum) für die gesamte Dauer der Baumassnahme nach DIN 18920 mit einer unverrückbaren Umzäunung (Bauzaun) vor schädigenden Einflüssen zu schützen.
5. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB)
- 5.1 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die im Plan dargestellten, zu erhaltenden Gehölze und Vegetationsbestände sind fachgerecht zu unterhalten. Sie sind während der Baumassnahmen nach DIN 18920 mit einer Umzäunung vor schädigenden Einflüssen zu schützen. Bei Abgang oder Ausfall sind die zu erhaltenden Gehölze in Art und Qualität gleichwertig durch einheimische Laubbäume und Sträucher entsprechend der im Anhang genannten Pflanzenlisten zu ersetzen und zu unterhalten. Aufschüttungen oder Abgrabungen im Bereich vorhandener Bäume sind unzulässig.
Die Schutzvorschriften der DIN 18915 und 18920 sind zu beachten.
 - 5.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Bebauungsplan "Auf der Auerhard" der Ortsgemeinde Hamm/Sieg – Textliche Festsetzungen

- 5.2.1 Anpflanzungen sollten mit Arten der Pflanzenlisten hergestellt und unterhalten werden. Alle Gehölze müssen in den Qualitäten den Bedingungen des "Bund deutscher Baumschulen (BdB) e.V." entsprechen. Strassenbäume sind mit Ballen, mindestens 3 x verpflanzt, mit Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm zu pflanzen. Alle übrigen Gehölze sind als Hochstämme oder Stammbüsche mit einem Stammumfang von mind. 16 – 18 cm, Solitärs mind. 3 x v. 150 – 175 cm Höhe, Heister mind. 2 x v., mind. 125 – 150 cm Höhe sowie Sträucher mind. 2 x v, 60 – 100 cm Höhe zu pflanzen. Obsthochstämme sind mit einem Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm zu pflanzen.
- 5.2.2 In den Erschliessungsstrassen sind in Anlehnung an die zeichnerische Darstellung bzw. je 20 m Strassenlänge mindestens ein mittel- bis grosskroniger Baum der Pflanzenliste mit Stammumfang (StU) von mindestens 18 – 20 cm zu pflanzen. Die Baumscheibe sollte mindestens 6 m² gross sein, unbefestigt und mit bodendeckenden Gehölzen/Stauden bepflanzt oder mit Landschaftsrasen angesät werden. Die genauen Standorte werden im Rahmen der Ausbauplanung in Verbindung mit dem Ausbau der Stellplätze festgesetzt.
- 5.2.3 Entlang der Planstrasse sind auf den Grundstücken, deren Gebäude traufseitig an die Planstrasse angrenzen, je angefangenen 20 m Strassenfrontlänge ein mittelkroniger Laubbaum der Pflanzenliste mit Stammumfang (StU) von mindestens 16 – 18 cm in einem Abstand von 1,50 m von der Strassenbegrenzungslinie in den Vorgarten, bevorzugt südlich bzw. westlich neben der Grundstücks- /Garagenzufahrt zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Auf allen übrigen Grundstücken ist je Grundstück- / Garagenzufahrt neben diese im Vorgartenbereich ein klein- bis mittelkroniger Laubbaum der Pflanzenliste mit Stammumfang (StU) von mindestens 16 – 18 cm zu pflanzen.
- 5.2.4 Pro angefangenen 150 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum mit Stammumfang von mindestens 16 – 18 cm bzw. vergleichbaren Qualitäten als Solitär oder Stammbusch oder ein hochstämmiger Obstbaum mit Stammumfang von mindestens 10 – 12 cm zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Grundstücksteile mit zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen zum Erhalt oder zur Anpflanzung werden mit Ausnahme des Pflanzgebots je Grundstückszufahrt / Vorgarten (Pkt. 5.2.3) hierauf angerechnet.
- 5.2.5 Mindestens 20 % der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Gehölzen der Pflanzenliste zu bepflanzen. Der Anteil von Nadelgehölzen an der Gesamtbepflanzung des Grundstücks soll 10 % nicht überschreiten.
- 5.2.6 Zeichnerisch festgesetzte flächige Gehölzpflanzungen sind als arten- und strukturreiche Pflanzungen mit 70 % Strauchanteil, 20 % Heister und Solitärs sowie 10 % Bäume als Hochstämme oder Stammbüsche mit standortgerechten heimischen Arten z. B. der Pflanzenliste herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.2.7 Die vorhandene Böschung im nördlichen Geltungsbereichabschnitt ist zu erhalten, durch Ansaat mit standortgerechtem kräuterreichem Wiesensaatgut wieder zu begrünen und mit Obsthochstämmen mit STU mindestens 10 – 12 cm gemäss zeichnerischer Festsetzung nach Möglichkeit und Verfügbarkeit in alten Lokalsorten zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten.
- 5.2.8 In der öffentlichen Grünfläche /Spielplatz sind je 100 m² Fläche ein hochstämmiger Obstbaum mit StU mit mindestens 12 – 14 cm oder ein Laubbaum der Pflanzenliste StU 18/20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Teilbereiche, insgesamt mindestens 40 % der Gesamtfläche, sind nur zweimal pro Jahr, nicht vor dem 15.06. zu mähen, um eine entsprechende Strukturvielfalt für Tier und Pflanzen zu gewährleisten.
- 5.2.9 In den Privaten Grünflächen, Zweckbestimmung „Streuobstwiese“ ist je 100 m² Wiesenfläche ein hochstämmiger Obstbaum, STU mind. 10 - 12 cm, nach Möglichkeit und Verfügbarkeit in alten Lokalsorten zu pflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die vorhandenen Wiesen- und Weideflächen sind zu erhalten oder über Ansaat mit standortgerechtem, kräuterreichem Saatgut wiederherzustellen und durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr, nicht vor dem 15.06., dauerhaft zu unterhalten. Die Ausbringung von Kunstdüngern oder Herbiziden ist nicht zulässig. Pflanzenvorschlagsliste
- 5.2.10 Aus Gründen der dezentralen Wasserrückhaltung (Minimierung des Dachflächenwasserabflusses), der klimatischen Ausgleichs- und Minimierungsfunktionen sowie zur Schaffung sekundärer Lebensräume für Tiere und Pflanzen sollten Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° Dachneigung von Garagen oder Carports mindestens mit einer extensiven Dachbe-

Bebauungsplan "Auf der Auerhard" der Ortsgemeinde Hamm/Sieg – Textliche Festsetzungen

grünung, Schichtaufbau mindestens 6cm mit Sedum-Sprossenansaat oder Gras-Kraut-Gesellschaften zu begrünen.

- 5.2.11 Fassadenbegrünung: Geeignete Wandflächen über 15 m² Größe und Fassaden ohne Fensteröffnungen sind mit rankenden, schlingenden oder klimmenden Gehölzarten zu begrünen. Für rankende Arten sind gitterartige, für windende Arten sind senkrechte Rankhilfen und für Spreizklimmer sind horizontal ausgerichtete Rankhilfen / -gerüste vorzusehen. Als Richtwert wird eine Pflanze nachfolgender Pflanzenliste je 1 m Wandlänge empfohlen:

Für Süd- und Westseiten wird empfohlen:

Waldrebe	- Clematis-Arten
Kletterhortensie	- Hydrangea petiolaris
Geißblatt	- Lonicera-Arten
Wilder Wein	- Parthenocissus quinquefolia 'Engelmanii'
Selbstklimmender Wein	- Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'
Knöterich	- Polygonum aubertii
Blauregen	- Wisteria sinensis

Für Nord- und Ostseiten:

Efeu	- Hedera-Arten
Pfeifenwinde	- Aristolochia durior

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO RH-Pf

1. Im Planungsgebiet sind auf Hauptgebäuden nur Satteldächer, auf Garagen auch Flachdächer zulässig.
2. Als Dacheindeckung aller Satteldächer sind lediglich ortsübliche Materialien (Ton, Ziegel und Schiefer) zulässig. Es gilt eine Dachneigung auf Hauptgebäuden von min. 15° und max. 40° unter Einhaltung der maximalen Firsthöhe. Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° von Garagen und Nebengebäuden sind zu begrünen. Die jeweiligen Hälften eines Doppelhauses sind mit gleicher Dacheindeckung auszugestalten.
3. Gauben sind als Schleppegauben mit geraden Wangen und Giebelgauben mit geraden Wangen zulässig. Dabei ist von der Hauskante der notwendige Abstand von 1,25 m einzuhalten. Die Summe der Einzelbreiten (max. zulässige Breite 1,5 m) darf max. 50 % der jeweils zugeordneten Gesamtbreite betragen.
4. Einfriedungen
Entlang der Erschliessungsstrassen sowie der Gartenseite sind Einfriedungen nur in Form geschnittener oder freiwachsender Hecken bis 1,60 m Höhe sowie als Holzzäune in Senkrechtlattung bis 1,60 m Höhe zulässig. Reine Nadelgehölzhecken sind unzulässig. Zwischen den Grundstückspartellen sind auch Drahtgeflechtzäune, max. Höhe 0,80 m, zulässig. Diese Drahtgeflechtzäune sind mit Rank-Schlingpflanzen oder mit einer mindestens einreihigen Laubgehölzpflanzung mit Arten der Pflanzenliste zu begrünen.
5. Grundstücksfreiflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Nutzung der Vorgärten als Lager- und Werkstattplatz wird im Allgemeinen Wohngebiet aus Gründen der Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen. Befestigungen der Grundstücksfreiflächen sind nur zulässig, wenn dies wegen Art und Nutzung dieser Flächen erforderlich ist. Folgende Flächen sind ausschliesslich mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke):
 - PKW-Stellplätze und Garagenzufahrten
 - Spielplatzflächen
 - Fusswege soweit sie dort nicht der Haupteerschliessung der Gebäude dienen
 - Feuerwehzufahrten und -aufstellflächen.

6. Zugänge / Abstellflächen für Müll- Wertstofftonnen

Abstellflächen für Abfall-/Wertstofftonnen sind mit Rankgerüsten und geeigneten Bepflanzungen mit Arten der Pflanzenlisten zu begrünen und der Einsicht zu entziehen. Die befestigten Flächen der Zugänge und Abstellflächen sind in benachbarte Pflanz- und Wiesenflächen zu entwässern.

7. Parkplätze

Parkplätze und Stellplätze in Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind ausschliesslich mit wasserdurchlässiger Deckschicht herzustellen (z.B. mit Öko- und Rasenpflaster, Pflaster mit breiter Fuge, wassergebundene Decke, Schotterrasen)

8. Herstellungspflicht

Die Grünflächen sind innerhalb eines Jahres nach Gebäudefertigstellung herzustellen

III. ALLGEMEINE HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Interdisziplinäre Erschliessungsplanung

Bei der Erschliessungsplanung der neuen Baugebiete ist aufgrund der grünordnerischen und wasserwirtschaftlichen Festsetzungen und Hinweise von Beginn an eine abgestimmte integrierte Bearbeitung unter Hinzuziehung von Landschaftsarchitekten oder Landespflegern sowie beratenden Ingenieuren der Siedlungswasserwirtschaft erforderlich. Die Führung der Ver-, Entsorgungsleitungen und -anlagen ist so zu bündeln und zu legen, dass die geforderte Begrünung tatsächlich auch realisiert werden kann. Die Erschliessungsplanung hat die Konzepte einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu berücksichtigen.

2. Begrünung der Grundstücke

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass nach § 10 LBauO grundsätzlich alle real nicht überbauten Flächen der Grundstücke gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten sind, soweit sie nicht nachweislich für andere Nutzungen erforderlich sind.

3. Regenwasserrückhaltung, -versickerung, -ableitung und Brauchwassernutzung

Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen zu sammeln und im Rahmen einer Brauchwassernutzung für die WC-Spülung oder die Gartenbewässerung zu nutzen. Das Fassungsvermögen der undurchlässigen Zisternen sollte hierbei ca. 50 l pro 1 m² horizontal projizierte angeschlossene Dachfläche betragen (abhängig von Anzahl der Bewohnten und Zweck sowie Umfang der Brauchwassernutzung).

4. Spielplatzgestaltung

Der Spielplatz ist mit einem entsprechenden Spielangebot für die Altersstufe bis 12 Jahren als Spiel Landschaft mit den natürlichen Materialien Sand, Stein, Holz und Wasser zu gestalten. Die landschaftliche Einbindung sowie die Abschirmung zur angrenzenden Wohnbebauung ist über Baum- und Strauchgruppen sowie eine strukturreiche, naturnahe Gehölzpflanzung mit den Arten der Pflanzenlisten mit Ausnahme des Pfaffenhütchens (*Euonymus europaeus*) zu gewährleisten.

5. Energieeinsparung und -beratung

Es wird empfohlen die Möglichkeiten einer umweltfreundlichen und ressourcenschonenden Energiegewinnung und -versorgung mit Sonnenenergie (solarthermische und photovoltaische Dachanlagen bzw. Wärmedämmung, energetische Wirkung von Glasvorbauten, Bepflanzung in Gebäudenähe) zu nutzen bzw. sich fachlich beraten zu lassen. Der Bau von sogenannten Niedrigenergiehäusern wird empfohlen.

6. Strassenbeleuchtung

Aus Gründen des Artenschutzes (hohe Individuenverluste von Nachtfaltern - Schwärmer, Eulenfalter, Spinner etc.) - künstliche Lichtquellen wirken durch extreme Blendung und Störung der elementaren Bedürfnisse (Nahrungssuche und Fortpflanzung) dieser Artengruppen als regelrechte "Todesfallen" - sind für die Straßenbeleuchtung nur Natriumdampf-Niederdrucklampen (Energieabstrahlung nur im Bereich von 590 nm), allenfalls Natriumdampf-Hochdrucklampen (Energieabstrahlung im "gelben Bereich" von ca. 570 - 630 nm) zu verwenden. Diese Lampentypen sind als weitaus umweltverträglichste Lampentypen in Versuchen ermittelt worden, da die Lock- und Blendwirkung auf nachtaktive Insekten am geringsten ausfiel.

Bebauungsplan "Auf der Auerhard" der Ortsgemeinde Hamm/Sieg – Textliche Festsetzungen

7. Freiflächengestaltung

Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zum Nachweis der grünordnerischen Festsetzungen beizulegen.

8. Pflanzenschutz und Düngemittel

Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- Düngemitteln ist zu vermeiden. Pestizide und Kunstdünger verursachen einen Eingriff in den Naturhaushalt.

Bei der Pflege und Unterhaltung der Gärten und Grünflächen ist § 2 Nr. 14 LPflG zu beachten. Dabei sollten die Erkenntnisse des biologischen Pflanzenschutzes vorrangig angewandt werden. Hierzu zählen insbesondere eine naturgemässe Anbauweise, die Auswahl widerstandsfähiger, standortgerechter Pflanzen sowie das Anpflanzen von Vogelschutz- und Bienennährgehölzen. Der Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können, ist besondere Beachtung zu schenken.

Das Mähgut der Wiesenflächen ist nach Trocknung aufzunehmen und nach Möglichkeit einer Verwertung (Verfütterung, Einstreu, Kompostierung) zuzuführen.

9. Streu- und Aufbaumittel

Als Streumittel sollten ausschliesslich nur abstumpfende Materialien wie Sand und Splitt verwendet werden. Eine Versalzung der Böden entlang der Strassen und Wege und somit eine Beeinträchtigung der dort vorhandenen Pflanzen und Tiere wird vermieden.

10. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

Die Erschliessungsstrasse ist als verkehrsberuhigter Bereich (Wohn- und Spielstrasse bzw. Schrittverkehr) auszubauen.

IV. PFLANZENLISTE

Grosskronige Bäume, v.a. als Strassenbäume, Feldgehölze, struktur- und artenreiche Gehölzpflanzungen in den Ausgleichsflächen bspw.:

Spitzahorn	-Acer platanoides	in Sorten
Bergahorn	-Acer pseudoplatanus	in Sorten
Hainbuche	-Carpinus betulus	in Sorten
Gemeine Esche	-Faxinus excelsior	in Sorten
Vogelkirsche	-Prunus avium	in Sorten
Stieleiche	-Quercus robur	in Sorten
Feldulme	-Ulmus minor	in Sorten
Winterlinde	-Tilia cordata	

Obsthochstämme in lokaltypischen Sorten sowie Wildobstarten, Kronenansatz mind. in 1,80m Höhe:

Apfel	in Sorten
Süsskirsche	in Sorten
Birne	in Sorten
Zwetschge	in Sorten
Wildobstarten	

Klein- und Mittelkronige Laubbäume zur Pflanzung entlang der Strassen und Wege, für Vorgärten, Gärten bspw.

Feldahorn	-Acer campestre
Kastanie	-Aesculus x carnea
Felsenbirne	-Amelanchier lamarkii
Apfeldorn	-Crataegus X carrierei
Rotdorn	-Crataegus laevigata Paul's Scarlet
Blumenesche	-Fraxinus ornus
Eberesche	-Sorbus aucuparia
Schwedische Mehlbeere	-Sorbus intermedia
Strassenbirne	-Pyrus calleryana „Chanticleer“

Sträucher, Heister und Solitärs für strukturreiche Gehölzpflanzungen, Hecken, in Gärten bspw.:

Bebauungsplan "Auf der Auerhard" der Ortsgemeinde Hamm/Sieg – Textliche Festsetzungen

Feldahorn	-Acer campestre
Bluthartriegel	-Cornus sanguinea
Kornelkirsche	-Cornus mas
Eingrifflicher Weissdorn	-Crataegus monogyna
Hasel	-Corylus avellana
Pfaffenhütchen	-Euonymus europaeus
Liguster	-Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	-Lonicera xylosteum
Schlehe	-Prunus spinosa
Alpen-Johannisbeere	-Ribes alpinum „Schmidt“
Hundsrose	-Rosa canina
Heckenrose	-Rosa spec.
Schneeball	-Viburnum-Arten
Wildobstarten	